

Erschließungsvertrag

zwischen der

Stadt Calbe (Saale)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Hause

- nachfolgend Stadt genannt –

und

.....

- nachfolgend Erschließungsträger genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt nach § 124 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan.
- (2) Für Art, Umfang und Ausführung der Erschließung ist der Entwurf des Bebauungsplans (Stand:.....) maßgebend.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Planung und Herstellung der in diesem Vertrag genannten Erschließungsanlagen und sonstigen Maßnahmen auf seine Kosten.
- (4) Die Erschließungsanlage ist eine Privatstraße, es erfolgt keine öffentliche Widmung.

§ 2

Fertigstellung der Anlagen

- (1) Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
- (2) Der Beginn der Durchführung der Erschließung ist der Stadt anzuzeigen. Mit der Durchführung der Erschließung darf erst nach Anzeige bei der Stadt begonnen werden. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung benutzbar sein.

§ 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
 - a) die Freilegung der Erschließungsflächen
 - b) die Herstellung der Abwasseranlagen
 - c) die erstmalige Herstellung der privaten Straße für den in § 1 genannten Bereich entsprechend der Richtlinie RStO 01
 - Mischverkehrsfläche
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
- (2) Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen (Trinkwasser, Abwasser, Elektroenergie, Telekom, etc.) vor Baubeginn zu seinen Lasten einzuholen und der Stadt vorzulegen.
- (3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

§ 4

Baudurchführung

- (1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der privaten Straße, z.B. Trinkwasser, Abwasser, Elektroenergie, Telekom, etc. so rechtzeitig in die Verkehrsfläche verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird.
Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die private Abwasseranlage.
- (2) Der Baubeginn ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von der Stadt beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

§ 5

Verkehrssicherung und Haftung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden.

§ 6 Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung spätestens zur Zeit der Bezugs der ersten Bebauung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die Wert oder Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an.

§ 7 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Erschließungsfläche) (Anlage 1)
- b) die Ausbauplanung mit den Baubeschreibungen

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag ist unbefristet.
2. Anpassung und Kündigung des Vertrages richten sich nach § 60 VwVfG.
4. Ansprüche wegen schuldhafter Vertragsverletzung der Stadt sind ausgeschlossen. Eine Haftung des Bauträgers wegen schuldhafter Vertragsverletzung bleibt unberührt.

§ 10
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort dieses Vertrages ist Calbe (Saale).

Der Gerichtsstand ist das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg.

Calbe (Saale),.....

Schönebeck (Elbe),

Stadt Calbe (Saale)
Sven Hause
Bürgermeister

Erschließungsträger